



STADT : SALZBURG

Amtsblatt- Sammlung

der Landeshauptstadt Salzburg

Informative Sammlung der auf www.stadt-salzburg.at
kundgemachten Amtsblatt-Stücke

15. Dezember 2021
Folge 23/2021

Inhalt

Impressum	2
Amtsblatt-Stücke 120 bis 126/2021, kundgemacht zwischen 1. und 10. Dezember 2021	3 – 24



<https://www.stadt-salzburg.at/amtsblatt>

Wichtige Info zum elektronischen Amtsblatt

Laut Stadtrechtsnovelle vom 11. Dezember 2019, kundgemacht am 24. Februar 2020 im Landesgesetzblatt 12 / 2020, ist seit 1. März 2020 die Kundmachung gemäß § 19 StR 1966 in elektronischer Form rechtsverbindlich.

Wir bieten Ihnen jedoch weiterhin als kostengünstiges Service die 14-tägig erscheinende Amtsblatt-Sammlung der Kundmachungen der Stadt Salzburg als Information in gedruckter Form an. Zur schnellen Suche finden Sie auf der Titelseite einen QR-Code, der Sie direkt zu den rechtsverbindlichen Kundmachungen führt.

Direkter Link: www.stadt-salzburg.at/amtsblatt

**STADT : SALZBURG**

Amtsblatt Sammlung

der Landeshauptstadt Salzburg

Jahrgang 72, Folge 23/2021

Informative Sammlung der Amtsblatt-Stücke
kundgemacht auf www.stadt-salzburg.at
15. Dezember 2021

Medieninhaber, Herausgeber, Verleger: Stadtgemeinde Salzburg, Informationszentrum., Produktion: Kerstin Wuttke. Alle Schloss Mirabell, 5024 Salzburg, Tel. 0662/8072/2278 oder 2501 (Fax DW 2087), Email: info-z@stadt-salzburg.at. Gültiger Anzeigentarif von 19. Dezember 1990. Erscheint zweimal im Monat. Bezugspreis: im Abonnement jährlich € 18,89. Salzburger Sparkasse Bank AG, BLZ 20404, Kto 17004, IBAN: AT77204040000017004. Druck: Im Haus. Die Amtsblatt-Sammlung enthält Informationen zur Stadt Salzburg und aktuell auf www.stadt-salzburg.at kundgemachte Amtsblatt-Stücke.

Die Datenschutzerklärung und weitere Informationen finden Sie unter www.stadt-salzburg.at/datenschutz

Jahrgang 2021 Kundgemacht im Internet am 1. Dezember 2021

www.stadt-salzburg.at

120. Kundmachung

Wohnungsvergaberichtlinien der Stadt Salzburg NEU 2021

GZ: 03/03/46383/2020/003

Bekanntmachung der neuen Wohnungsvergaberichtlinien der Stadt Salzburg, beschlossen vom Gemeinderat am 12.05.2021

Bekanntmachung

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Salzburg hat in seiner Sitzung am 12.05.2021 folgende neue Wohnungsvergaberichtlinien beschlossen:

**Wohnungsvergaberichtlinien der Stadt Salzburg
Gemeinderatsbeschluss vom 12.05.2021**

1. Geltungsbereich

Diese Richtlinien gelten für alle Mietwohnungen, die sich im Eigentum der Stadt Salzburg befinden und für alle Miet- und Mietkaufwohnungen mit Vergaberecht durch die Stadt Salzburg.

Bei der Vergabe von geförderten bzw. förderbaren Eigentumswohnungen, für die auf Grundlage von Raumordnungs-Vereinbarungen gem. § 18 ROG 2009 der Stadtgemeinde das Vorschlagsrecht zum Verkauf zukommt, gelten die im Bericht mit der Zahl 90/03/21541/2020/022 dargelegten Verkaufsrichtlinien inkl. des Verfahrens (Wohnungsverkaufs-Richtlinien der Stadtgemeinde Salzburg).

2. Definitionen

2.1. Bedarfsgerechte Wohnungsgröße:

1 erwachsene Person	1 Zimmer oder kl. 2 Zimmer (bis 45 m ²)
1 erwachsene Person mit Mehrbedarf	2 Zimmer
1 erwachsene Person mit persönlicher Assistenz	3 Zimmer
2 Personen-Haushalt	2 Zimmer
Alleinerziehend mit 1 Kind	2 Zimmer oder kl. 3 Zimmer (bis 65 m ²)
3 Personen	3 Zimmer
4 Personen	3-4 Zimmer
Ab 5 Personen	3-5 Zimmer
Ab 7 Personen	ab 5 Zimmer

2.2. Schul- und Ausbildungszeiten: Ausbildungen und Schulzeiten, die nach dem 16. Lebensjahr begonnen wurden. Lehrzeiten, Maturaausbildung,...

Ausbildungsnachweis: Lehrvertrag, Abschlusszertifikat, Zeugnis,...

2.3. EWR-Bürger*innen = Bürger*innen der Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraumes

2.4. Fachkräfte in Mangelberufen: Bedienstete, für die der Magistrat Salzburg dringenden Bedarf hat, wie Pflegekräfte, pädagogische Kräfte, Techniker*innen, IT-Expert*innen

2.5. Notunterkünfte: wie Frauenhaus, Mutter-Kindheim, Übergangswohnungen, Jugendheime, MeinZuhause und ähnliche Betreuungseinrichtungen

- 2.6. Änderung der Lebenssituation (gravierend): wie Geburt eines Kindes, Todesfall, aufgrund gravierender Veränderung der gesundheitlichen Situation der in der Wohnung dauerhaft wohnenden Personen.
- 2.7. Mehrbedarf: Wie gesundheitliche Gründe, geteilte Obsorge und regelmäßiger Besuch der Kinder/des Kindes.
- 2.8. Persönliche Assistenz: Alleinstehende Menschen, die in Folge einer Beeinträchtigung auch nachts auf Leistungen einer persönlichen Assistenz (Leistung des Landes Salzburg) angewiesen sind.
- 2.9. Wohnungsverlust: Nicht selbstverschuldeter Wohnungsverlust in den nächsten drei Monaten, wie Nicht-Verlängerung des Mietvertrages, Verlust einer Dienst- oder Naturalwohnung infolge Beendigung des Dienstverhältnisses; gerichtliches Räumungsurteil.
- 2.10. Schichtarbeit: Punkte gibt es für Nachtdienst bzw. Schichtdienst in der Nacht, wenn kein eigenes Zimmer zum Ruhen tagsüber vorhanden ist.
- 2.11. Nachweise für Deutschkenntnisse sind insbesondere: Pflichtschulabschluss an einer Schule mit deutscher Unterrichtssprache, höherwertiger Schulabschluss: wie Lehre, Matura, Studium, Abschlusszeugnis einer deutschen Schule im Ausland (zb. Goethe-Institut), Bestätigung Testung des B1-Niveau durch ein zertifiziertes Institut, Integrationsvereinbarung, Positives Zeugnis B1-Niveau, Nachweis der Beherrschung der österreichischen Gebärdensprache, behördliche Bestätigung, dass eine Absolvierung eines Deutschkurses oder Prüfung nicht möglich ist, Nostrifizierung mit Deutsch als Unterrichtssprache. Punkte für Deutschkenntnisse können für alle volljährigen Personen eines Antrages vergeben werden.
- 2.12. Ehrenamtliche Tätigkeit: Mindestens zwei Jahre zusammenhängende ehrenamtliche Tätigkeit mit einem Mindeststundenausmaß von 90 Stunden pro Jahr. Bestätigung durch den Verein notwendig.

3. Allgemeine Bestimmungen

- 3.1. Die Vergabe einer Wohnung setzt voraus, dass hierfür ein gültiger und vollständiger Antrag vorliegt.
- 3.2. Als Grundlage für den Erhalt von Punkten gemäß Anhang I dienen die jeweils erforderlichen Nachweise, die vom Wohnungswerber von sich aus beizubringen sind (ohne Nachweis keine Punkte).
- 3.3. Bei gleicher Punkteanzahl entscheidet das Datum der Antragstellung.
- 3.4. Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Zuweisung einer Wohnung.
- 3.5. Die Wohnung muss zur Begründung des Hauptwohnsitzes und ausschließlicher regelmäßiger Verwendung als Wohnung sowie zur Befriedigung des dringenden Wohnbedarfes des Wohnungswerbenden dienen.
- 3.6. Eine Versorgung im gesamten Stadtgebiet ist zumutbar. Lagewünsche können lediglich im Rahmen von Sondervergaben berücksichtigt werden.
- 3.7. Ein Drittel des Gesamteinkommens ist für die Mietzinszahlung zumutbar.

- 3.8. Die Versorgung wird mit einer bedarfsgerechten Wohnungsgröße vorgenommen.
- 3.9. Standortwünsche und andere Wünsche, die Wohnung betreffend, können die Wartezeit verlängern. Auf die Berücksichtigung der Wünsche besteht kein Anspruch.
- 3.10. Personen, die bedingt selbstständig wohnfähig sind, müssen eine Betreuung nachweisen.
- 3.11. Die Haustierhaltung ist mit dem Vermieter abzuklären.
- 3.12. Mietverträge bei stadteigenen Wohnungen werden auf höchstens 10 Jahre befristet. Ein neuerlicher Vertragsabschluss (Verlängerung) ist möglich.
- 3.13. Die Punkteberechnung in Anhang II wird jährlich zum 1. Februar an die Höhe der Ausgleichszulage angeglichen. Die Einkommensobergrenzen in Anhang III werden den jeweils für die Wohnbeihilfe gültigen Einkommensobergrenzen der Salzburger Wohnbauförderung (§ 26a Abs 1 Wohnbauförderungsverordnung 2015) angepasst.
- 3.14. Bei einer Weitergabe der Wohnung durch Mietvertragsübertragung ist die Neuzuweisung einer Wohnung ausgeschlossen.
- 3.15. An Personen, gegen die eine offene Forderung aus dem Kautionsfonds besteht, wird bis zur vollständigen Tilgung keine Wohnung vergeben.

4. Persönliche Voraussetzungen

- 4.1. Die wohnungwerbende Person muss das 18. Lebensjahr vollendet haben. Diese Altersgrenze gilt nicht für mündige minderjährige Eltern, die gemeinsam oder alleine mit ihrem Kind im gemeinsamen Haushalt leben sowie für mündige minderjährige Jugendliche, die aufgrund einer Maßnahme der KJH in einer Einrichtung untergebracht sind.
- 4.2. Die wohnungwerbende Person muss förderungswürdig im Sinne des aktuellen Salzburger Wohnbauförderungsgesetzes sein (§ 11), soweit diese Richtlinien nichts anderes bestimmen.
- 4.3. Die Einkommensgrenzen in Anhang III dürfen nicht überschritten werden.
- 4.4. Hauptwohnsitz und Beschäftigung
 - 4.4.1. Die wohnungwerbende Person muss zum Zeitpunkt der Antragstellung seit 5 Jahren ununterbrochen mit Hauptwohnsitz in der Stadt Salzburg wohnhaft und gemeldet oder 5 Jahre in der Stadt durchgehend beschäftigt sein, oder
 - 4.4.2. insgesamt 15 Jahre mit Hauptwohnsitz in der Stadt Salzburg wohnhaft und gemeldet bzw. 10 Jahre in der Stadt Salzburg beschäftigt gewesen sein.
 - 4.4.3. Es gilt auch eine Hauptwohnsitzbestätigung gemäß § 19a Meldegesetz oder der bestätigte gewöhnliche Aufenthalt.
 - 4.4.4. Schul- und Ausbildungszeiten nach dem vollendeten 16. Lebensjahr werden der Berufstätigkeit gleichgesetzt.
 - 4.4.5. Krankengeldbezug, der Bezug von Sozialhilfe, Behindertenhilfe, BMS und Sozialunterstützung sowie der Bezug von AMS-Leistungen werden der Erwerbstätigkeit gleichgesetzt, vorausgesetzt das letzte Beschäftigungsverhältnis vor Bezug war in der Stadt Salzburg.

- 4.4.6. Zeiten außerhalb der Stadt Salzburg, in denen eine stationäre Therapie absolviert oder eine Haftstrafe verbüßt wird bzw. die Unterbringung in einer betreuten Wohnform außerhalb der Stadt Salzburg, werden Zeiten des Hauptwohnsitzes gleichgesetzt. Voraussetzungen sind, dass die Therapie, Haftstrafe bzw. betreutes Wohnen nicht in der Stadt Salzburg möglich ist und der Hauptwohnsitz bzw. Lebensmittelpunkt davor in der Stadt Salzburg war.
- 4.5. Folgende Personen erfüllen aufgrund ihrer Aufenthaltsberechtigung die Grundvoraussetzungen:
- 4.5.1. Österreichische Staatsbürger*innen
- 4.5.2. EWR- und Schweizer Bürger*innen welche zum dauernden Aufenthalt für EWR- und Schweizer Bürger*innen gemäß § 53a Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz NAG berechtigt sind
- 4.5.3. Deutsche Staatsbürger*innen aufgrund des Fürsorgeabkommens zwischen Österreich und Deutschland nach einem Jahr rechtmäßigem Aufenthalt in Österreich
- 4.5.4. Drittstaatsangehörige mit unbefristetem Aufenthaltstitel
- 4.5.5. Asylberechtigte mit einem positiven Asylbescheid.
- 4.6. Personen, deren Wohnbedarf nicht durch Eigentum (Wohnung, Haus) in der Stadt Salzburg oder in zumutbarer Entfernung zur Stadt Salzburg abgedeckt ist.
- 4.7. Die Voraussetzungen in den Punkten 4.1., 4.4. und 4.5. gelten für die antragstellende Person. Bei Punkt 4.5. benötigen mitziehende Personen zumindest einen erlaubten Aufenthalt in Österreich. Die Punkte 4.2., 4.3. und 4.6 betreffen sämtliche Personen im Antrag.

5. Einkommen

- 5.1. Für die Berechnung des Einkommens werden die vollständigen Einkommensunterlagen der antragstellenden und aller mitziehenden Personen des vergangenen Jahres herangezogen.
- 5.2. Als Nachweise kommen in Betracht:
- Arbeitnehmerveranlagungsbescheid für das vorangegangene Kalenderjahr, bei nichtselbstständiger Arbeit
 - Einkommenssteuerbescheid für das letzte veranlagte Kalenderjahr, wenn entweder zusätzlich Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit oder ausschließlich sonstige Einkunftsarten vorliegen
 - Der letztgültige Einheitswertbescheid, wenn kein Einkommenssteuerbescheid für Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft vorliegt
 - Scheidungsbeschluss samt Vermögensauseinandersetzung bzw. das Scheidungsurteil für einen allfälligen Ehegattenunterhalt
 - Aktuelle Bestätigung über den Kindesunterhalt (Bestätigung des Kinder- und Jugendhilfeträgers, gerichtliche Entscheidung, vor Gericht geschlossener Vergleich), wobei eine

Neuvorlage solange nicht erforderlich ist, als diese dem Unterhaltsbedarf der für das Kind geltenden Altersstufe entspricht

- Bestätigung über den Bezug und die Höhe von Wochen- bzw. Kinderbetreuungsgeld
 - Bestätigung über den Bezug von Schüler-oder Studienbeihilfe
 - Bestätigung über den Bezug sonstiger einkommensrelevanter Leistungen
 - Nachweise über den Bezug von sonstigen Leistungen (wie Arbeitslosengeld, Notstandshilfe, Krankengeld, Rehabilitationsgeld, BMS, Sozialunterstützung)
- 5.3. Unterhaltszahlungen, Gehaltspfändungen, Unterhaltspfändungen sowie Abschöpfungsverfahren und Zahlungspläne werden berücksichtigt.
- 5.4. Pflegegeld wird nicht als Einkommen gerechnet.
- 5.5. Für die Berechnung der Einkommenspunkte wird das Jahreswölftel des gesamten Haushaltseinkommens durch folgende Faktoren dividiert:

1,4	Alleinerziehende Person
1,2	Erwachsene Person
0,7	weitere erwachsene Person im gemeinsamen Haushalt
0,3	für das erste Kind
0,2	für jedes weitere Kind
0,2	bei Schwangeren ab Vorlage des Mutter-Kind-Passes

- 5.6. Für die Einkommenspunkteuteilung gilt die Einkommenstafel, Anhang II.

6. Sonderwartezeiten

Folgende Wohnungswerber*innen müssen eine Sonderwartezeit bis zur Einreichung eines Neuansuchens in Kauf nehmen:

6.1. Sonderwartezeit 3 Jahre:

- 6.1.1. Personen, die drei ihnen konkret angebotene, ihrem Einkommen und ihrer Haushaltsgröße entsprechende Wohnungen ablehnen.
- 6.1.2. Personen, die aufgrund der Härtefallklausel als dringlich eingestuft und in der Vergabe vorgezogen berücksichtigt werden und auf die zugewiesene Wohnung verzichten.
- 6.1.3. Personen, die aus einer Gemeindewohnung wegen Nichtbezahlung des Mietzinses trotz Leistbarkeit zum Zeitpunkt der Zuweisung gekündigt wurden. Die Sonderwartezeit beginnt ab Bezahlung des gesamten Mietzinsrückstandes. Ausgenommen Regulierungsverfahren unter Vorlage einer entsprechenden Bestätigung (Edikt).
- 6.1.4. Personen, die bereits eine Wohnung durch die Stadt Salzburg erhalten haben. In diesem Fall ist ein Ansuchen frühestens drei Jahre nach Zuweisung möglich. Ausgenommen sind gravierende Änderungen der Lebenssituation.

6.2. Sonderwartezeit 5 Jahre:

- 6.2.1. Personen, die nach erfolgter Wohnungszuweisung mehr als 2 Personen in der Wohnung aufnehmen (Geburt ausgenommen) können erst nach einer Sonderwartezeit von 5 Jahren ab Wohnungszuweisung um eine größere Wohnung ansuchen.
- 6.3. Sonderwartezeit 10 Jahre:
 - 6.3.1. Personen, die Mitarbeiter*innen des Wohnservice tätlich angegriffen haben.
 - 6.3.2. Personen, die aufgrund eines Kündigungstatbestandes nach § 30 Abs. 2 Z 3 MRG gekündigt worden sind oder das Mietverhältnis gem. § 1118 1. Satz ABGB aufgelöst wurde.
 - 6.3.3. Personen, die aufgrund wissentlich falscher Angaben Punkte erschlichen und infolge dessen unrechtmäßig eine Wohnung erhalten haben.
 - 6.3.4. Personen, die eine Wohnung ohne Zuweisung bezogen haben.
 - 6.3.5. Personen, die eine Wohnung unrechtmäßig weitergegeben haben.
 - 6.3.6. Personen, die eine Wohnung zweckwidrig oder missbräuchlich verwenden, z.B. Kurzzeitvermietung über Internetplattformen.
 - 6.3.7. Personen, die aufgrund Nichtbenützung einer Wohnung nach § 30 Abs. 2 Z 6 MRG gekündigt worden sind.
 - 6.3.8. Die Punkte 6.3.2. bis 6.3.7. betreffen Wohnungen mit Vergaberecht der Stadt Salzburg.
 - 6.3.9. Personen, die über einen oder mehrere Nebenwohnsitze verfügen, ausgenommen Personen in Notwohnungen bzw. Rehabilitations- und Therapiezentren, Haftanstalten und betreuten Wohneinrichtungen.

7. Ausnahmen

- 7.1. Diese Richtlinie gilt nicht für:
 - 7.1.1. die Vergabe von Übergangswohnungen für Frauen
 - 7.1.2. Projekte, bei denen die Vergabe auf Grundlage eines gesonderten Amtsberichtes erfolgt
 - 7.1.3. den Wohnungstausch
 - 7.1.4. die Vergabe von Wohnungen an neu aufzunehmende Fachkräfte (Mangelberufe), die für den Magistrat der Stadt Salzburg dringend benötigt werden. Der Mietvertrag wird zunächst auf drei Jahre befristet, mit der Möglichkeit einer Verlängerung.
 - 7.1.5. den Wechsel von einer größeren geförderten Mietwohnung, mit Vergaberecht der Stadt Salzburg, in eine kleinere Wohnung
 - 7.1.6. die Vergabe von Wohnungen an Wohn- und Baugruppen. Diese erfolgt u.a. nach folgenden Kriterien: Einbeziehung in Planungs- und Errichtungsphase, Förderungswürdigkeit nach dem S. WFG i.d.g.F., sozialer Mehrwert für das Quartier, sozialer Ausgleich in der Gruppe, Vergabe der Wohnungen durch die Stadt über Vorschlag der Wohn- bzw. Baugruppe.

7.2. Die Punktebewertung lt. Anhang I gilt nicht für:

7.2.1. besonders berücksichtigungswürdige Härtefälle

7.2.2. Sondervergaben zur Förderung einer funktionalen Nachbarschaft

8. Verfahren

8.1. Ansuchen

Eine Aufnahme in die Wohnungsvergabe setzt ein vollständig ausgefülltes und unterschriebenes Antragsformular, die Abgabe aller notwendigen Unterlagen (in Kopie) und die Erfüllung der Grundvoraussetzungen voraus. Zusätzlich ist der Datenschutz zu wahren und die Einwilligungserklärung für die Verarbeitung und Weitergabe der Daten zu unterfertigen. Nach einer dreimonatigen Wartezeit (Mindestvormerkdauer) wird der Antrag aktiv und in die Vergabe aufgenommen. Ein Vorsorgeansuchen ist nicht möglich, ausgenommen es handelt sich um Personen, die in einer Einrichtung mit therapeutischer und/oder sozialarbeiterischer Zielsetzung untergebracht sind (wie Entwöhnungsmaßnahmen, ambulantes Übergangswohnen, Wohngemeinschaften der KJH) und die Absolvierung der Maßnahme zielführend ist.

Nach Aktivstellung des Antrages ist jederzeit mit der Versorgung zu rechnen. Wartezeiten sind einzuplanen. Die Versorgung erfolgt nach Verfügbarkeit der Wohnungen.

Bei begründeten Fällen (Einzelfallprüfung) kann die 3-monatige Mindestvormerkdauer entfallen. Das betrifft zum Beispiel:

- Schwangerschaft ab dem 4. Monat (Vorlage Mutter-Kind-Pass)
- Versorgung aus Notunterkünften
- Wohnungsverlust

8.2. Erhebungsverfahren

Im Erhebungsverfahren sind alle Kriterien zur Beurteilung der persönlichen Verhältnisse der Wohnungssuchenden und deren Wohnverhältnisse zu erfassen. Im Zuge der Erfassung wird festgestellt, ob die vorliegenden Kriterien erfüllt werden. Die Unterfertigung einer Datenschutzerklärung ist unabdingbar. Die Erfassung der Daten erfolgt durch die Sachbearbeiter*innen des Wohnservice.

8.3. Verlängerung des Antrages

Vor Ablauf eines Jahres muss der Antrag verlängert werden. Dies kann in schriftlicher Form, mündlich per Telefon oder nach persönlicher Vorsprache erfolgen. Bei Verlängerung sind die gesamten Einkommensnachweise des Vorjahres vorzulegen. Im Zuge der Verlängerung werden die Grundvoraussetzungen erneut geprüft und müssen erfüllt werden. Bei Nichtverlängerung wird der Antrag gegenstandslos.

8.4. Vergabe

Jede/-r Wohnungswerber*in erhält drei Wohnungen angeboten. Die Wohnungsangebote können je nach Verfügbarkeit über eine längere Zeit erfolgen. Sollte binnen drei Tagen nach Angebot keine Zu- oder Absage oder sonstige Information im Wohnservice einlangen, wird das einer Ablehnung gleichgesetzt.

Die verfügbaren Wohnungen können zeitgleich mehreren Wohnungswerber*innen angeboten werden um die Leerstandszeiten zu reduzieren. Sollten sich zwei oder mehrere Wohnungs-

werber*innen für dieselbe Wohnung entscheiden, zählt der Zeitpunkt der Zusage. Bei Zuweisung einer Wohnung kann nur im Rahmen der Möglichkeiten auf Wünsche (Lage, Lift, Balkon,...) Rücksicht genommen werden bzw. nur nach Vorlage entsprechender Nachweise. Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Erfüllung der Wünsche.

8.5. Vergabe von Bestandswohnungen

Die Vergabe erfolgt aufgrund der Punkterreichung. Generell sollen bei Zuteilung der Wohnungen Aspekte, die einer sozialen Ausgewogenheit dienlich sein können berücksichtigt werden, um eine funktionale Nachbarschaft zu fördern und keine sozialen Brennpunkte zu schaffen.

8.6. Vergabe von Neubauprojekten erfolgt mittels Sondervergabe und Vorlage eines Grundsatzamtsberichtes, siehe Pkt. 7.1.2.

9. Änderungen im Wohnungsansuchen

9.1. Bei Änderungen der Lebensumstände muss eine Meldung im Wohnservice erfolgen.

10. Übergangsbestimmungen

Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Vergaberichtlinien als Wohnungswerber*innen vorgemerkten Personen werden entsprechend dieser Vergaberichtlinie neu gereiht.

Mit Inkrafttreten dieser Wohnungsvergaberichtlinien treten die vom Gemeinderat am 12.12.2018 beschlossenen Richtlinien außer Kraft.

12. Kundmachung

Die Kundmachung der Wohnungsvergaberichtlinie erfolgt nach Abschluss der technischen Adaptierung der Software im Amtsblatt der Stadt Salzburg.

Anhang I

Punktebewertung

		Punkte
1. Aktuelle Wohnsituation		
Überbelag	Pro fehlendem Zimmer 10	ab 10
Bewertung der Wohnung	- Typ B	7
	- Typ C	14
	- Typ D	21
Wohnung zu teuer (Bruttomiete, inkl. BK, HK und Steuern)	Wohnkosten mehr als 45 % des Einkommens einschl. Wohnbeihilfe	15
	Wohnkosten zw. 40 und 45 % des Einkommens einschl. Wohnbeihilfe	10
	Wohnkosten zw. 33 und 40 % des Einkommens einschl. Wohnbeihilfe	5
Schichtarbeit	Fehlender Ruheraum	10
2. persönliche Voraussetzungen		
Einkommen	Punkteberechnung siehe Beilage	0-100

Alleinerziehend	Nachweis, dass kein gemeinsamer Haushalt besteht	12
Schwangerschaft	bei ärztl. Bestätigung ab dem 4. Monat (Nachweis Mutter-Kind-Pass, ärztliche Bestätigung)	6
Hausstandsgründung	Personen unter 30 Jahre, die erstmalig einen eigenen Hausstand gründen	10
Wohnungswechsel aus gesundheitlichen Gründen, Nachweis: fachärztliches Gutachten	Stufe 1	8
	Stufe 2 kein eigenständiges Verlassen/Betreten der Wohnung möglich	16
Behinderung, je nach Grad der Behinderung	50 – 60 %	4
	70 - 80 %	8
	90 -100 %	12
Punkte für Pflegegeldbezieher*innen	Pflegestufe 3	3
	Pflegestufe 4	4
	Pflegestufe 5	5
	Pflegestufe 6	6
	Pflegestufe 7	7
Dauer des Hauptwohnsitzes	10 bis 15 Jahre	5
	15 bis 20 Jahre	10
	ab 20 Jahre	15
Durchgehende Beschäftigung am 1. und 2. Arbeitsmarkt Nachweis: Versicherungsdatenauszug	3 bis 5 Jahre	3
	5 bis 10 Jahre	6
	ab 10 Jahre	9
Lehrlingsbonus für mitziehende Kinder	1x pro Antrag möglich	6
3. Zusatzpunkte		
Deutschkenntnisse	Nachweise siehe Definition 11 Punkte je volljähriger Person	ab 11
Min. 2 Jahre aktive ehrenamtliche Tätigkeit	Nachweis: Bestätigung des Vereines über 90 Std./Jahr	11
Wartezeit pro Jahr	7 Punkte pro Jahr	ab 7
Wiedervergabefähige Wohnung		7
4. Punkte für Notlagen		
Anstehender Wohnungsverlust	in den nächsten drei Monaten	10
muss wegen Scheidung die bisherige Wohnung geräumt werden (Nachweis Scheidungsurteils bzw. der gerichtlichen Unterhaltsvereinbarung)		10
wird aufgrund einer Trennung mit den Kindern eine andere Wohnung benötigt		10

(Unterhaltsvereinbarung)	
Aufenthalt in einer Notunterkunft und dringender Bedarf (baldiger Auszug)	20
Pensionszimmer	20
Obdachlosigkeit	30

Anhang II

Punkteberechnung Einkommen

Anpassung an den Ausgleichzulagenrichtsatz 2021

Einkommen	Punkte	Einkommen	Punkte	Einkommen	Punkte
2392,00	0	1901,54	34	1411,07	68
2377,57	1	1887,11	35	1396,65	69
2363,15	2	1872,69	36	1382,22	70
2348,72	3	1858,26	37	1367,80	71
2334,30	4	1843,83	38	1353,37	72
2319,87	5	1829,41	39	1338,95	73
2305,45	6	1814,98	40	1324,52	74
2291,02	7	1800,56	41	1310,09	75
2276,60	8	1786,13	42	1295,67	76
2262,17	9	1771,71	43	1281,24	77
2247,75	10	1757,28	44	1266,82	78
2233,32	11	1742,86	45	1252,39	79
2218,90	12	1728,43	46	1237,97	80
2204,47	13	1714,01	47	1223,54	81
2190,04	14	1699,58	48	1209,12	82
2175,62	15	1685,16	49	1194,69	83
2161,19	16	1670,73	50	1180,27	84
2146,77	17	1656,30	51	1165,84	85
2132,34	18	1641,88	52	1151,42	86
2117,92	19	1627,45	53	1136,99	87
2103,49	20	1613,03	54	1122,56	88
2089,07	21	1598,60	55	1108,14	89
2074,64	22	1584,18	56	1093,71	90
2060,22	23	1569,75	57	1079,29	91
2045,79	24	1555,33	58	1064,86	92
2031,37	25	1540,90	59	1050,44	93
2016,94	26	1526,48	60	1036,01	94
2002,51	27	1512,05	61	1021,59	95
1988,09	28	1497,63	62	1007,16	96
1973,66	29	1483,20	63	992,74	97
1959,24	30	1468,77	64	978,31	98
1944,81	31	1454,35	65	963,89	99
1930,39	32	1439,92	66	949,46	100
1915,96	33	1425,50	67		

Anhang III**Höchstzulässiges Einkommen**

Haushaltsgröße	Einkommensobergrenze
eine Person	2.392,00
zwei Personen	3.680,00
drei Personen	3.956,00
vier Personen	4.416,00
fünf Personen	4.692,00
sechs Personen	4.968,00
mehr als sechs Personen	5.336,00

Für den Bürgermeister:
Mag. Dagmar Steiner

Jahrgang 2021 Kundgemacht im Internet am 2. Dezember 2021

www.stadt-salzburg.at

121. Kundmachung

Gebrauchsgebühr (Tarife gültig ab 1.1.2022)

GZ: MD/04/79739/1995/090

Gebrauchsgebührenordnung, Tarife ab 1.1.2022 KUNDMACHUNG

Gebrauchsgebührenordnung

Stand vom 1.1.2022

(Tarifordnung für den Sondergebrauch öffentlichen Gutes, Gemeinderatsbeschluss vom 14. Dezember 1976, kundgemacht im Amtsblatt Nr. 25/1976, abgeändert durch Gemeinderatsbeschluss vom 19. März 1997, kundgemacht im Amtsblatt Nr. 8/1997), zuletzt abgeändert durch Gemeinderatsbeschluss vom 16. Dezember 2009, kundgemacht im Amtsblatt Nr. 24/2010).

„A) ALLGEMEINER TEIL“

1. ANWENDUNGSBEREICH

1.1. Die Stadtgemeinde Salzburg als Eigentümerin des öffentlichen Gutes und des darüber befindlichen Luftraumes gestattet den Sondergebrauch daran in der Regel nach den Bestimmungen dieser Gebrauchsgebührenordnung. Davon abweichende Sondervereinbarungen sind zulässig, bedürfen jedoch der Genehmigung des jeweils zuständigen Organes der Stadtgemeinde.

1.2. Diese Gebrauchsgebührenordnung findet auch auf im Eigentum der Republik Österreich oder des Landes Salzburg stehende Ortsdurchfahrten von Bundes- bzw. Landesstraßen Anwendung, soweit hierfür die Bundes- bzw. Landesstraßenverwaltung der Stadtgemeinde Salzburg als Straßenerhalterin die Ermächtigung zur Einhebung des Benützungsentgeltes im Namen des Grundeigentümers erteilt haben.

1.3. Die Gebrauchsgebührenordnung findet auch sinngemäß für die Benützung von Privatgrund der Stadtgemeinde Salzburg Anwendung, soweit keine Sondervereinbarungen getroffen werden.

1.4. Die Gebrauchsgebührenordnung findet auch für alle vor ihrem Inkrafttreten von der Stadtgemeinde gestatteten Gebrauchseinrichtungen Anwendung. In diesen Fällen kommt der Gestattungsvertrag nach Maßgabe dieser Gebrauchsgebührenordnung dadurch zustande, dass der Berechtigte das sich auf Grund des Besonderen Teiles ergebende Benützungsentgelt bezahlt.

2. GESTATTUNG

2.1. Die zivilrechtliche Zustimmung wird durch die MD/04 Wirtschaft, Beteiligungen und Grundstücke im Wege eines Gestattungsvertrages erteilt. Auf die Erteilung der zivilrechtlichen Zustimmung besteht kein Rechtsanspruch.

2.2. In jenen Fällen, für die neben der zivilrechtlichen Zustimmung auch eine in die Zuständigkeit einer Dienststelle des Magistrates Salzburg fallende behördliche Berechtigung erforderlich ist, gilt der entsprechende Antrag (Ansuchen oder Anzeige) auch als Ansuchen um Erteilung der zivilrechtlichen Zustimmung. Der Antrag wird von der für die behördliche Angelegenheit zuständigen Dienststelle an die MD/04 Wirtschaft, Beteiligungen und Grundstücke übermittelt.

2.3. Sofern eine in die Zuständigkeit einer Dienststelle des Magistrates Salzburg fallende behördliche Berechtigung nicht erforderlich ist, ist das Ansuchen um Erteilung der zivilrechtlichen Zustimmung an die MD/04 Wirtschaft, Beteiligungen und Grundstücke zu richten.

2.4. Die zivilrechtliche Zustimmung erfolgt unter der Voraussetzung, dass sämtliche notwendigen behördlichen Berechtigungen erteilt werden.

2.5. Der Gestattungsvertrag kommt nach Maßgabe dieser Gebrauchsgebührenordnung dadurch zustande, dass der Antragsteller auf Grund der ihm zur Kenntnis gebrachten Zustimmung namens der Stadtgemeinde Salzburg von der ihm erteilten zivilrechtlichen Berechtigung Gebrauch macht.

2.6. Dieser Gestattungsvertrag gilt bei Vorliegen einer behördlichen Berechtigung für deren Gültigkeitsdauer, wobei bei Vorhandensein mehrerer behördlicher Berechtigungszeiträume der längste hiervon maßgebend ist. Bei Fehlen einer behördlichen Berechtigungsdauer bzw. wenn eine behördliche Berechtigung überhaupt nicht erforderlich ist, gilt die Zustimmung unbefristet erteilt.

2.7. In allen Fällen gilt die Zustimmung aber nur gegen Widerruf erteilt, wobei der Widerruf jederzeit ohne Angabe von Gründen möglich ist.

2.8. Mit Ablauf des Gestattungsvertrages muss die Gebrauchseinrichtung unverzüglich entfernt werden; außerdem ist der frühere Zustand wieder ordnungsgemäß herzustellen.

3. BENÜTZUNGSENTGELT

3.1. Das sich auf Grund des Besonderen Teiles der Gebrauchsgebührenordnung ergebende Benützungsentgelt wird von der Stadtgemeinde Salzburg mittels Rechnung vorgeschrieben. Für ständige Gebrauchseinrichtungen können Dauerrechnungen aber jährlich wiederkehrende Zahlungen ausgestellt werden.

3.2. Das Benützungsentgelt ist binnen 14 Tagen nach Zustellung der Rechnung, bei Dauerrechnungen zum jeweils festgesetzten Zahlungstermin fällig.

3.3. Bei Abänderungen des Besonderen Teiles dieser Gebrauchsgebührenordnung ist der Berechtigte verpflichtet, die sich jeweils ergebenden neuen Benützungsentgelte zu entrichten.

3.4. Wenn der Berechtigte das Benützungsentgelt nicht binnen 3 Monaten nach Zustellung der Rechnung bezahlt, gilt der Gestattungsvertrag mit sofortiger Wirkung als aufgelöst und ist die Gebrauchseinrichtung unverzüglich zu entfernen. Die Auflösung setzt eine schriftliche Mahnung voraus und tritt die vorangeführte Rechtsfolge nicht vor Ablauf eines Monats nach Zustellung der schriftlichen Mahnung ein.

3.5. Die im Besonderen Teil angeführten Tarifposten der Gebrauchsgebührenordnung sind nach dem VPI 2005 bzw. einen an dessen Stelle tretenden Index jährlich wert zu sichern. Als Basis der Wertsicherung wird die jeweilige für den Monat September verlautbarte Indexzahl zur Berechnung der Tarife für das jeweilige Folgejahr herangezogen.

4. ZONENEINTEILUNG

Soweit im Besonderen Teil dieser Gebrauchsgebührenordnung bei der Festlegung der Tarifsätze verschiedene Zonen genannt werden, sind diese in dem einen wesentlichen Bestandteil dieser Gebrauchsgebührenordnung bildenden Anhang umschrieben. Die zur Abgrenzung angeführten Straßenzüge gehören mit ihren beiden Seiten zur jeweils inneren Zone.

Tarifpost	Bezeichnung	EUR
1.	GESCHÄFTSVORBAUTEN:	
	Portalausgestaltungen, Ladenvorbauten, sonstige gedeckte Vorbauten (Veranden, Windfänge und dergleichen, Schaufenster, Rollbalkenkasten, Alarmanlagen, Lautsprecheranlagen und dergleichen je angefangenen m ² pro Jahr	
	a) in der Zone 1	52,79
	b) in der Zone 2	27,35

2. SONSTIGE VORBAUTEN UND SCHÄCHTE:

Stützmauern, Pfeiler, Gebäudesockel und alle anderen vom Boden aufgehenden Bauteile, Vorlegestufen, Licht-, Luft-, Material- und sonstige Schächte je angefangenen m² pro Jahr 10,32

3. GESCHÄFTSÜBERBAUUNGEN:

3.1. Vordächer und alle sonstigen festen Geschäftsüberbauungen je angefangenen m² in Anspruch genommenen Luftraumes pro Jahr

a) in der Zone 1 27,32

b) in der Zone 2 13,78

c) je Anlage jedoch mindestens pro Jahr 21,27

3.2. Sonnenschutzplanen, Markisen und ähnliche Wetterschutzeinrichtungen je angefangenen m² in Anspruch genommenen Luftraumes pro Jahr

a) in der Zone 1 13,78

b) in der Zone 2 6,85

c) je Anlage jedoch mindestens pro Jahr 21,27

4. SONSTIGE ÜBERBAUUNGEN:

Balkone, Erker, Vordächer, Dachvorsprünge, Gesimse und sonstige Überbauungen

a) für jedes Geschoß je angefangenen m² pro Jahr 2,07

b) mindestens jedoch für die einzelne Anlage pro Jahr 10,32

5. SCHILDER:

Für Aufschriften und Ankündigungen in Form von Flachschildern, Buchstaben, Firmenzeichen und ähnlichen Hinweisen, ausgenommen Fahrplan- und Haltestellenschilder von dem öffentlichen Verkehr dienenden Unternehmungen je angefangenen m² Gesamtfläche (umschriebene Fläche) pro Jahr

a) unbeleuchtet 10,32

b) beleuchtet 21,27

6. LICHTANLAGEN:

Im Boden eingebaute Beleuchtungsanlagen pro Jahr 21,27

7. SCHAUKÄSTEN:

7.1.	Für an Mauern, Zäunen und dergleichen gesondert angebrachte Schaukästen, freistehende Schaukästen und Vitrinen je angefangenen m ² Schaufläche pro Jahr	
	a) unbeleuchtet	21,27
	b) beleuchtet	42,58
7.2.	City-Light-Posters (für Fremdwerbung) beleuchtet und unbeleuchtet je angefangenen m ² Schaufläche pro Monat	20,52
8.	GESCHÄFTSEINRICHTUNGEN:	
8.1.	Aufstellung von Tischen und Stühlen vor Gastbetrieben (Schanigärten) je angefangenen m ² und je angefangenen Monat	
	a) in der Zone 1	4,32
	b) in der Zone 2	2,22
	c) je Anlage und angefangenen Monat jedoch mindestens	26,41
8.2.	Ausstellung von Waren aller Art zu Verkaufszwecken je angefangenen m ² und je angefangenen Monat	
	a) in der Zone 1	3,07
	b) in der Zone 2	1,50
8.3.	Aufstellung von Pflanzen, Töpfen, Schalen und sonstigen Gegenständen zu Dekorationszwecken je Einrichtung und je angefangenen Monat	0,00
8.4.	Jede andere Benützung öffentlichen Gemeindegrundes zu gewerblichen Zwecken (z.B. Materiallagerung, Arbeitsflächen) davon ausgenommen ist die Aufstellung von Sondermüll-Sammelbehältern für Papier, Glas und dergleichen, je angefangenen m ² und je angefangenen Monat	
	a) in der Zone 1	9,31
	b) in der Zone 2	4,01
	c) je Anlage und je angefangenen Monat jedoch mindestens	82,56
9.	VERKAUFSHÜTTEN:	
	Kioske, Verkaufswägen und sonstige geschlossene Verkaufseinrichtungen je angefangenen m ² und je angefangenen Monat	
	a) in der Zone 1	34,18
	b) in der Zone 2	17,15
	c) je Einrichtung und je angefangenen Monat jedoch mindestens	85,65

10. SONSTIGE VERKAUFSEINRICHTUNGEN:

10.1.	Standortgebundene offene Verkaufseinrichtungen wie Tische, Truhen, Handwägen und dergleichen, einschließlich der Wetterschutzeinrichtungen wie Planen und Schirme je angefangenen m ² und je angefangenen Monat	
	a) in der Zone 1	22,59
	b) in der Zone 2	8,53
	c) je Einrichtung und je angefangenen Monat jedoch mindestens	42,95
10.2.	Bewegliche Verkaufseinrichtungen auch für den Verkauf im Umherziehen wie Bauchläden, Tragen, Handwägen und dergleichen (ausgenommen in sozial begründeten Härtefällen wie z.B. bei Kriegs- und Zivilinvaliden) je Einrichtung und je angefangenen Monat	85,65
10.3.	Malerstaffeleien	
	pro Monat	26,63
11.	AUTOMATEN:	
	Automaten aller Art, freistehend oder an Gebäuden, Mauern, Einfriedungen und dergleichen angebracht	
	a) bis zu einer Tiefe von 40 cm und einer Breite von 50 cm je Einrichtung und Einwurfstelle pro Jahr	128,11
	b) bei Überschreiten eines dieser Ausmaße je Einrichtung und Einwurfstelle pro Jahr	172,03
12.	ZEITUNGSSTÄNDER:	
	Bewegliche Verkaufseinrichtungen für Zeitungen und ähnliches zur Selbstbedienung je Vorrichtung pro Jahr	
	a) bei Aufstellung an Sonn- und Feiertagen	16,50
	b) bei täglicher Aufstellung	106,98
13.	EINRICHTUNGEN FÜR FAHRRÄDER:	
13.1.	Fahrradständer unentgeltlich	0,00
13.2.	Gewerbsmäßiger Fahrradverleih unentgeltlich	0,00

14. MASTEN:

Masten, Fahnenstangen und ähnliche Vorrichtungen (ausgenommen sind Fahnenstangen für Dienststellen von Gebietskörperschaften oder diplomatischen und konsularischen Vertretungen sowie Masten, die der öffentlichen Versorgung und dem öffentlichen Verkehr dienen) je Vorrichtung pro Jahr 0,00

15. PLAKATWERBUNG:

- 15.1. Ankündigungstafeln zu wirtschaftlichen Werbezwecken, mittels Bogenanschlags auf Holzverschalungen, an Hausmauern, Bauplanken, Einfriedungen und ähnlichem (Plakatwände sowie Litfaßsäulen)
- a) je angefangenen m² Plakatfläche und je angefangenen Monat 2,17
- b) mindestens jedoch für eine Ankündigungseinrichtung je angefangenen Monat 11,19
- 15.2. Verteilung von Werbematerial, Flyer, Warenproben, etc. zu wirtschaftlichen Werbezwecken bis jeweils 5 Personen pro Tag 97,23

16. ANKÜNDIGUNGSTAFELN:

- 16.1. Bewegliche Ständer zu wirtschaftlichen Werbezwecken und Ankündigungen aller Art je Ständer und angefangene Woche 2,67
- für jeden nicht genehmigten aufgestellten Werbeständer, der durch die Stadt entfernt werden muss, werden dem jeweilig dafür Verantwortlichen in Rechnung gestellt (X) 2,67
- 16.2. Ortsfeste Sammelreklameständer
- a) für die Anbringung von weniger als 6 Einzelankündigungen pro Jahr 63,10
- b) für die Anbringung von 6 und mehr Einzelankündigungen pro Jahr 126,20
- 16.3. Fahrplan- und Haltestellentafeln, wenn mit diesen Ankündigungen wirtschaftliche Werbezwecke verbunden sind je Tafel pro Jahr 0,00

17. SPRUCHBÄNDER:

Spruchbänder und Transparente aller Art je Einrichtung und angefangene Woche 42,58

18. AUFSTELLUNG VON FAHRZEUGEN:

18.1.	Fahrzeuge des Ausflugswagen-Gewerbes (Stadtrundfahrten-Gewerbe) sofern deren Standplätze nicht gemäß § 96 Abs 4 StVO durch Verordnung festgelegt und entsprechend gekennzeichnet sind	
	a) Fahrzeuge für weniger als 9 Fahrgäste pro Jahr	138,52
	b) Fahrzeuge für 9 bis 30 Fahrgäste pro Jahr	275,69
	c) Fahrzeuge für mehr als 30 Fahrgäste pro Jahr	427,54
18.2.	Pferdefuhrwerke (Fiaker) sofern deren Standplätze nicht gemäß § 96 Abs 4 StVO durch Verordnung festgelegt und entsprechend gekennzeichnet sind je Standplatz pro Jahr	150,73
18.3.	Abstellen von Privat-Fahrzeugen	
	a) Personen-Kraftwägen pro Fahrzeug und Jahr	325,81
	b) Lastkraftwägen, Anhänger, Wohnwägen und dergleichen und Nutzfahrzeuge pro Fahrzeug und Jahr	651,56

19. VERSORGUNGSEINRICHTUNGEN:

Ober- und unterirdische Leitungen (Drähte, Kabel, Rohre, Kanäle, Rohrkanäle und dergleichen) mit Ausnahme jener Einrichtungen (auch öffentliche Münzfernsprecher) und Anschlüsse, die der öffentlichen Versorgung und dem öffentlichen Verkehr dienen

a) je angefangenen Längenmeter pro Jahr	1,09
b) für eine Anlage jedoch mindestens pro Jahr	10,32

20. GELEISE:

Private Gleisanlagen aller Art (ausgenommen sind solche, die dem öffentlichen Verkehr dienen)

a) je angefangenen Längenmeter pro Jahr	0,00
b) für jede Straßenquerung jedoch mindestens pro Jahr	0,00

21. BAUSTELLENEINRICHTUNGEN:

21.1.	je angefangenen m ² und je angefangene Woche	
	a) in der Zone 1	2,67
	b) in der Zone 2	1,34
	c) mindestens jedoch pro Baustelleneinrichtung und je angefangene Woche	26,63

21.2.	sofern jedoch die öffentlichen Verkehrsflächen auch weiterhin - wenn auch eingeschränkt - der allgemeinen Nutzung zur Verfügung stehen (Überbauungen etc.) je angefangenen m ² und je angefangene Woche	
	a) in der Zone 1	1,34
	b) in der Zone 2	0,66
	c) mindestens jedoch pro Baustelleneinrichtung und je angefangene Woche	15,96
22.	NUTZUNG ÖFFENTLICHEN GEMEINDEGRUNDES; WELCHER NOCH NICHT ALS VERKEHRSFLÄCHE AUSGEBAUT IST:	
22.1.	Zur gärtnerischen Nutzung	
	a) je angefangenen m ² und pro Jahr	0,11
	b) mindestens jedoch pro Gebrauchnahme	6,85
22.2.	Zur landwirtschaftlichen Nutzung	
	a) je angefangenen m ² und pro Jahr	0,01
	b) mindestens jedoch pro Gebrauchnahme	2,73
22.3.	Zur Nutzung für Lager- und Betriebszwecke	
	a) je angefangenen m ² und pro Jahr	0,00
	b) mindestens jedoch pro Gebrauchnahme	0,00
22.4.	Die Vorschreibung eines Gebrauchsentgeltes nach den Tarifposten 22.1., 22.2. und 22.3. entfällt, wenn es sich bei der genützten Fläche um eine Abtretungsfläche im Sinne des § 15 BGG handelt und die Nutzung durch den zur Abtretung Verpflichteten bzw. dessen Rechtsnachfolger erfolgt.	0,00
23.	SONSTIGER VORÜBERGEHENDER SONDERGEBRAUCH:	
23.1.	Wirtschaftliche Verkaufs- und Werbeausstellungen, Informations- und Warenstände, Wanderunternehmungen, von Personen getragene Werbung	
	a) je angefangenen m ² pro Tag	0,00
	b) mindestens jedoch je Einrichtung pro Tag	0,00
23.2.	Musikveranstaltungen (Platzkonzerte) und Umzüge zu wirtschaftlichen Werbezwecken je Anlass pro Tag	0,00
23.3.	Open-Air-Veranstaltungen pro verkaufter Karte	0,55
	bei entgeltlichen Veranstaltungen aber jedenfalls pro Veranstaltung	2.171,92

24. INANSPRUCHNAHME ÖFFENTLICHEN GEMEINDEGRUNDES OHNE GENEHMIGUNG:

pro Einrichtung und Tag als Mindestschadenersatz

26,63

Anhang

Einteilung der Zonen

Umschreibung der Zone 1:

Bei der Salzach beginnend: Müllner Steg – Friedrich-Gehmacher-Straße – Bernhard-Paumgartner-Weg – Rainerstraße – Franz-Josef-Straße – gedachte Linie durch den Kapuzinerberg zur Einmündung der Steingasse in die Imbergstraße – Franz-Rehrl-Platz – Nonntaler Brücke – Rudolfsplatz – Nonntaler Hauptstraße bis zum Haus Schanzlgasse Nr. 14 und entlang der Mönchsbergwand bis zum Klausentor und von dort in gedachter Linie zum ostseitigen Brückenkopf des Müllner Steges.

Umschreibung der Zone 2:

Ist das außerhalb der Zone 1 gelegene Stadtgebiet.

Für den Bürgermeister:
Mag. Alexander Molnar

Jahrgang 2021 Kundgemacht im Internet am 2. Dezember 2021

www.stadt-salzburg.at

122. Kundmachung

Theodostraße; Abschreibung einer Teilfläche aus Gst. 258/0/3, KG Lieferung II, vom öffentlichen Gut der Stadtgemeinde;

GZ: MD/04/68256/2021/008

Abschreibung einer 1.740 m² großen Teilfläche aus dem im öffentlichen Gut der Stadtgemeinde Salzburg stehenden Gst. 258/0/3, KG Lieferung II, an der Theodostraße sowie Aufhebung der Widmung zum Gemeingebrauch und Übernahme in das private Eigentum der Stadtgemeinde Salzburg

Gemäß § 19 Salzburger Stadtrecht 1966 wird aufgrund der Verfügung des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Salzburg vom 6.10.2021, Zahl: MD/04/68256/2021/006, eine 1.740 m² große Teilfläche aus dem im öffentlichen Gut der Stadtgemeinde Salzburg stehenden Gst. 258/0/3, KG Lieferung II, abgeschrieben, die Widmung für den Gemeingebrauch aufgehoben und in das Private Eigentum der Stadtgemeinde Salzburg übernommen.

Für den Bürgermeister:
Mag. Alexander Molnar

Jahrgang 2021 Kundgemacht im Internet am 3. Dezember 2021

www.stadt-salzburg.at

123. Kundmachung

Neuhauserstraße - Übernahme einer 5 m² großen Teilfläche aus Gst. 143/24, KG Aigen I

GZ: MD/04/77961/2021/013

Übernahme einer 5 m² großen Teilfläche aus Gst. 143/24, KG Aigen I, an der Neuhauserstraße, in das öffentliche Gut der Stadtgemeinde Salzburg und Widmung zum Gemeingebrauch

Gemäß § 19 Salzburger Stadtrecht 1966 wird auf Grund der Verfügung des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Salzburg vom 5.11.2021, Zahl: MD/04/77961/2021/11, eine 5 m² große Teilfläche aus Gst. 143/24, KG Aigen I, in das öffentliche Gut der Stadt-gemeinde Salzburg übernommen und dem Gemeingebrauch gewidmet.

Für den Bürgermeister:
Mag. Alexander Molnar

Jahrgang 2021 Kundgemacht im Internet am 3. Dezember 2021

www.stadt-salzburg.at

124. Kundmachung

Steuerterminkalender Jänner 2022

GZ: 04/01/10639/2021/013

Steuerterminkalender Jänner 2022

Städtische Steuern und Abgaben im Jänner 2022

15. Ortstaxe u. bes. Fondsbeitrag
gem. Sbg. Tourismusgesetz für November 2021

Kommunalsteuer für Dezember 2021

Vergnügungssteuer (nur regelmäßig wiederkehrende Veranstaltungen) für Dezember 2022

31. Hundesteuer für 2022

Für den Bürgermeister:
Peter Niederreiter

Jahrgang 2021 Kundgemacht im Internet am 7. Dezember 2021

www.stadt-salzburg.at

125. Kundmachung

Bebauungsplan der Aufbaustufe „WIRTSCHAFTSHOF SIEZENHEIMERSTRASSE - 1 / A2“; Auflage des Entwurfs

GZ: 05/03/97094/2021/006

**Bebauungsplan der Aufbaustufe „WIRTSCHAFTSHOF SIEZENHEIMERSTRASSE - 1 / A2“
Siezenheimer Straße 20
Gst. 224/5, KG Maxglan
Auflage des Entwurfs**

Gemäß § 65 Abs 3 iVm Abs 2 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009 wird kundgemacht, dass der Planentwurf zur Aufstellung des Bebauungsplanes der Aufbaustufe „WIRTSCHAFTSHOF SIEZENHEIMERSTRASSE - 1 / A2" (ON 4) für den Bereich Siezenheimer Straße 20, Gst. 224/5, KG Maxglan, zur allgemeinen Einsicht wie folgt aufliegt:

Ort:
Magistrat Salzburg
Amtsgebäude der MA 5 –
Raumplanung und Baubehörde
Auerspergstraße 7, 5020 Salzburg
Schaukasten an der Straßenfront des Gebäudes

Zeitraum der Auflage:
vom 14.12.2021 bis einschließlich 11.01.2022

Eine Einsichtnahme ist darüber hinaus auch auf der Homepage der Stadtgemeinde Salzburg [www.stadt-](http://www.stadt-salzburg.at)

salzburg.at möglich (Kundmachungen / Planverfahren der Stadtplanung).

Mit diesem Bebauungsplan wird nachstehende Verordnung geändert bzw. ergänzt:

- Bebauungsplan der Aufbaustufe „Wirtschaftshof Siezenheimerstraße 1/A1“

Innerhalb der Auflagefrist können von Trägern öffentlicher Interessen und von Personen, die ein Interesse glaubhaft machen, schriftliche Einwendungen zum Entwurf erhoben werden.

Für den Bürgermeister:
Dipl.-Ing. Dr. Andreas Schmidbaur

Die Rechtswirksamkeit dieser durch öffentliche Auflage kundgemachten Verordnungen beginnt gemäß § 19 Abs 5 Salzburger Stadtrecht 1966 mit Ablauf des Tages, an dem dieses Amtsblatt herausgegeben wird.

Für den Bürgermeister:
Dipl.-Ing. Dr. Andreas Schmidbaur

Jahrgang 2021 Kundgemacht im Internet am 10. Dezember 2021

www.stadt-salzburg.at

126. Kundmachung

163. Flächenwidmungsplanänderung und Bebauungsplan der Grundstufe „Gnigl - Süd 13/G1“; Kundmachung der Verordnungen

GZ: 05/03/76610/2021/021

Änderung des Flächenwidmungsplanes und Aufstellung des Bebauungsplanes der Grundstufe „Gnigl - Süd 13/G1“

Parscher Straße 4

Gst 563/33 KG Gnigl

Kundmachung der Verordnungen

Gemäß § 65 Abs 8 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009 iVm § 19 des Salzburger Stadtrechts 1966 wird die 163. Änderung des Flächenwidmungsplanes 1997 und die Aufstellung des Bebauungsplanes der Grundstufe „Gnigl - Süd 13/G1“, jeweils für den Bereich Parscher Straße 4, Gst 563/33 KG Gnigl, durch Auflegung zur öffentlichen Einsicht während der Amtsstunden an folgendem Ort kundgemacht:

Magistrat Salzburg,
Amtsgebäude der MA 5/03 –
Amt für Stadtplanung und Verkehr
Schwarzstraße 44 (5. Stock)
5020 Salzburg

Der Flächenwidmungsplan und der Bebauungsplan sind in weiterer Folge auch auf der Homepage der Stadtgemeinde Salzburg www.stadt-salzburg.at (Stadtplan) abrufbar.

Diese Verordnungen wurden durch den Gemeinderat am 3.11.2021 beschlossen.

Die Salzburger Landesregierung hat die Änderung des Flächenwidmungsplanes mit Bescheid vom 1.12.2021, Zahl 21003-T101/138/8-2021 aufsichtsbehördlich zur Kenntnis genommen.

«FIRMA2» «FIRMA»
«FIRMA3»
«STRASSE»
«PLZ» «ORT»

DVR 0089443



STADT : SALZBURG

Amtsblatt- Sammlung

Laut Stadtrechtsnovelle vom 11. Dezember 2019, kundgemacht am 24. Februar 2020 im Landesgesetzblatt 12/2020, ist seit 1. März 2020 die Kundmachung gemäß § 19 StR 1966 in elektronischer Form auf www.stadt-salzburg.at rechtsverbindlich.

Wir bieten Ihnen jedoch weiterhin als kostengünstiges Service die 14-tägig erscheinende Amtsblatt-Sammlung der Kundmachungen der Stadt Salzburg als Information in gedruckter Form an. Zur schnellen Suche finden Sie auf der Titelseite einen QR-Code, der Sie direkt zu den rechtsverbindlichen Kundmachungen führt.



Bestellschein

Aufgrund einer Stadtrechtsnovelle sind die rechtsverbindlichen Kundmachungen seit 1. März 2020 auf der Stadthomepage www.stadt-salzburg.at zu finden. Sie erhalten künftig 14-tägig eine Sammlung dieser tagesaktuell elektronisch kundgemachten Amtsblatt-Stücke in gewohnter Form.

Bestellung / Abbestellung / Fragen zum Abo unter informationszentrum@stadt-salzburg.at bzw. Info-Z, Schloss Mirabell, A-5024 Salzburg – Kennwort „Amtsblatt“

Name: _____

Straße: _____

UID-Nummer: _____

Postleitzahl: _____ Ort: _____

Datum: _____ Unterschrift: _____

Das Abo verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn es nicht spätestens bis November des laufenden Jahres schriftlich gekündigt wird.



STADT : SALZBURG

Amtsblatt- Sammlung

Nur EURO 18,89
pro Jahr im Abo

Informative Sammlung der Amtsblatt-
Stücke der Stadt Salzburg